

den Landgemeinden das Stimmrecht, und es würde für diese Männer eine sehr kränkende und nicht zu billigende Folge sein.

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Um nicht zu dem Verdacht Veranlassung zu geben, als wäre mir als Regierungs-Commissar gleichgültig, was über die §. beschlossen wird, erlaube ich mir den reichhaltigen Gründen, welche für die Beibehaltung dieser §. von vielen Seiten an die Hand gegeben worden sind, noch eine Bemerkung anzuknüpfen. Ich provocire in Bezug auf die Gesetzesvorlage auf ein allgemeines Princip der Gesetzgebung, an dessen Richtigkeit wohl Niemand zweifeln wird. Es ist der Grundsatz: die Gesetzgebung darf nicht selbst den Messerschen in Collisionenfälle setzen; denn es giebt ohnedies im Leben Collisionenfälle genug, die nicht zu umgehen sind. Die Gesetzgebung muß sich aber hüten, solche herbeizuführen. Ich kann mir aber einen drückenderen Collisionenfall nicht denken, als die Lage eines Vaters, der eine zahlreiche Familie hat und nicht mehr zu verdienen im Stande ist, als er zu dem täglichen Mundbedarf, zu Wohnung, Kleidung, Heizung u. s. w. nach dem genauesten Bedürfnis berechnet, bedarf; aber schlechterdings nicht zu der Erziehung seiner Kinder etwas noch erübrigen kann. Dieser steht unvermeidlich nach der Bestimmung, welche die Deputation beantragt, in der Collision zwischen der Pflicht, welche das Gesetz ihm auflegt, die Kinder in die Schule zu schicken, und auf der andern Seite der drohenden Gefahr, daß, wenn er um freien Schulunterricht bittet, er aus dem Orte gewiesen und dadurch einem gewissen Nothstande Preis gegeben werde. Er wird mithin in einem solchen Collisionenfälle das, was für ihn überwiegend sein muß, die Erhaltung seiner Familie vorziehen, und die Kinder dem Schulunterrichte entziehen. Wollen wir durch das Gesetz einen Menschen in diese Lage bringen? Das stelle ich der geehrten Kammer anheim.

Abg. G e o r g i: Ich hatte allerdings die Absicht mich für das Deputationsgutachten auszusprechen und zwar aus dem einfachen, aber praktischen Grunde, daß es kaum eine Abgabe giebt, über welche mehr laxe Ansichten unter den Zahlungspflichtigen herrschen, als über die Schulgeldabgabe. — Wer Gelegenheit gehabt hat, die betreffenden Verhältnisse kennen zu lernen, wird mir hierin und in der Besorgnis, der Gesetzentwurf könne da nur Verschlimmerung nach sich ziehen, beipflichten. Ich war der Meinung die Schulgelderscala sei durch die Schulvorstände überall eingeführt und den niedrigsten Satz könne Jeder bezahlen. In dem Orte, dem ich angehöre, ist eine Schulgelderscala eingeführt worden und der niedrigste Satz ist, wenn ich nicht irre, 12 Groschen jährlich. Nun glaube ich, diesen Beitrag müßte Jeder erschwingen können. Wenn aber freilich, wie der Geheimrath so eben angeführt hat, die Einführung der Schulgelderscala im Lande noch so wenig vorgeschritten ist, und so bedeutende Schwierigkeiten findet, dann fürchte auch ich, der Antrag der Deputation möchte in einzelnen Fällen große Härte involviren und schließe mich daher dem Gesetzentwurfe an.

Abg. S c h o l z e: Ich erlaube mir nur einige wenige Worte zur Erwiederung. Vorerst glaube ich, in der Kammer dafür bekannt zu sein, daß ich nie meine Individualität bei meinen

Anträgen und Abstimmungen, sowie bei den Berathungen berücksichtigt, sondern immer auf das Ganze hingesehen und bei dem Antrage, den ich in der Deputation gestellt, habe ich auch meine Ansicht in dieser Hinsicht zu erkennen gegeben. Ich muß aber bemerken, daß die Anstalten und Armenschulen, welche in den Städten vorhanden sind, sich auf dem Lande nicht befinden, und daß die Stadträthe es recht wohl vermögen können, daß die Kinder in solche Anstalten aufgenommen werden. Ich muß dagegen fragen, was auf den Dörfern werden soll? Ich habe jedoch das Verhältniß im Auge, wo es an Freischulen fehlt, da müssen Anlagen stattfinden, und zu diesen Anlagen müssen dann oft Aermere zugezogen werden als die sind, welche diese Unterstützung genießen; denn es giebt zu viel unverschämte Arme. Sollen sie nun nicht ausgewiesen werden, so wird die Unverschämtheit immer schlimmer. Bei uns, in meiner Gegend, ist dieses übrigens praktisch ausgeführt, und ich kenne keine Gegend auf dem Lande, welche nicht den freien Schulunterricht unter die Kategorie des Almosens gestellt hätte.

Abg. Z e n k e r: Wenn ich bloß das Interesse der Stadt berücksichtigen wollte, welche mich in Ihre Mitte gesendet hat, so müßte ich zufrieden sein, wenn das Deputationsgutachten angenommen würde, wodurch jedoch leicht Tausende von Individuen aus den Städten aufs Land gewiesen werden könnten. Die Stadt Leipzig wird jedoch stets nur den Grundsätzen der Humanität huldigen und darum werde ich für den Gesetzentwurf und gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. R a h l e n b e c k: Ich kann nicht umhin, aus der Erfahrung meines Lebens denjenigen Eltern, die zum Behuf des Schulbesuches für ihre Kinder die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, das beste Zeugnis in Hinsicht ihrer Moralität zu geben, und kann nur mit Schrecken darauf hinblicken, wenn durch die Befürchtung der Ausweisung Bitten der Art künftig hinweg fallen sollten. Dem Deputationsgutachten kann ich mich daher nicht anschließen, sondern halte mich an den Grundsatz, welchen die Regierung aufgestellt hat.

Abg. S c h m i d t: Ich erlaube mir einige Bemerkungen über die Befürchtungen des Abg. Scholze. Ich kann auch nicht mit dem Deputationsgutachten übereinstimmen, und muß mich besonders aus dem vorgetragenen sehr schlagenden Grunde für die Fassung des vorliegenden Gesetzes und der §. aussprechen. Die Befürchtungen des Abg. Scholze beruhen darauf, es würden die Leute in der Entrichtung des Schulgeldes säumiger werden. Diese Befürchtung beruht, glaube ich, auf einem Irrthum. Wenn solche Leute sich vorfinden, so muß zu dem gesetzlichen Mittel der Auspändung und der Zwangsbeitreibung des Geldes, welches sie schuldig sind, vorgeschritten werden. Dies wird namentlich der Fall sein, wo solche Leute wirklich so arm sind, daß sie das Schulgeld nicht geben können, oder wo sie es bloß aus Bosheit und Widersetzlichkeit nicht geben. Ist Letzteres der Fall, so erledigt sich die Sache von selbst; es wird bei der Auspändung so viel entnommen, als die Schuld beträgt. Ist aber das andere der Fall, so ist leicht zu unterscheiden, ob